

**Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhalle (Mehrzweckhalle) Nehren mit Nebenräumen, Küche, Lehrschwimmbecken, Außensportanlagen und Schulhof.**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am **21. Februar 1994** folgende

Benutzordnung als

**Satzung**

beschlossen:

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

1. Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Nehren dient als öffentliche Einrichtung der Durchführung des Sportunterrichts der Grund- und Hauptschule sowie der Kindergärten. Darüber hinaus dient sie im Rahmen dieser Benutzungsordnung der Durchführung des Sport- und Übungsbetriebes. Außerdem wird sie den örtlichen Vereinen und Vereinigungen auf Antrag für deren Veranstaltungen überlassen. Die Abhaltung des Schulsports hat Vorrang und darf durch andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt oder verzögert werden.
2. Die Außensportanlagen dienen grundsätzlich dem Sportunterricht der Grund- und Hauptschule. Ausnahmsweise können sie im Einzelfall sporttreibenden örtlichen Vereinen und Vereinigungen unter Berücksichtigung der Belange der Nachbarn überlassen werden.
3. Der Schulhof kann für gesellige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden unter Berücksichtigung schulischer Belange und der Belange der Anwohner.
4. Das Lehrschwimmbecken dient dem Schwimmunterricht der Schule und der Kindergärten und steht außerdem im Rahmen der vom Gemeinderat festzulegenden Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung.
5. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die die Anlagen wie in Ziffer 1 - 4 beschrieben, benutzen.  
Mit dem Betreten anerkennen sie die Benutzungsordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals.
6. Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweilige Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, so ist dessen schriftliches Einverständnis beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist dem Bürgermeister mitzuteilen.

## **Bestimmungen über die Hallenbenutzung**

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestimmungen zur Hallenbenutzung**

1. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Benutzungsplan für die Halle für den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht auf und übergibt je eine Fertigung dem Bürgermeister und dem Hausmeister.
2. Für die Übungsabende der Vereine erstellt das Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen einen Belegungsplan. Der Belegungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.
3. Andere Veranstaltungen der Vereine sind in der jährlich stattfindenden Sitzung der Vereinsvertreter anzumelden und aufeinander abzustimmen. Durch die Festlegung der Termine wird für die Vereine kein Anspruch auf Überlassung zu diesen Zeiten begründet.  
Die abgestimmten Veranstaltungstermine gelten als Voranmeldung und müssen im Einzelfall mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin beim Bürgermeisteramt beantragt werden, ebenso zusätzliche und nicht vorangemeldete Veranstaltungen. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.
4. Die Halle darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.  
Die Halle wird vom Hausmeister bzw. von einem vom Verein benannten Verantwortlichen oder vom verantwortlichen Lehrer geöffnet und wieder geschlossen.
5. Die zur Benutzung freigegebenen Räume dürfen nur mit dem verantwortlichen Lehrer, Ausbildungs- oder Überleiter, Veranstalter oder unter Aufsicht des Hausmeisters betreten und benutzt werden. Die Benutzer haben sich in das aufliegende Benutzerbuch einzutragen.
6. Bei Discos und Jugendtanzveranstaltungen hat der veranstaltende Verein dem Hausmeister volljährige Personen in der erforderlichen Anzahl zur Beaufsichtigung zu benennen und bereitzustellen. Tabakgenuss in der Halle und im Foyer, sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist bei Discos und Jugendveranstaltungen verboten. Die Halle ist während der Veranstaltung ausreichen auszuleuchten.
7. Während der Schulferien ist die Halle geschlossen. Die Halle kann auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmt Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
8. Der Betrieb der technischen Anlage, einschließlich des Regieraumes erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister.
9. Das Einbringen von Befestigungsmöglichkeiten in die Wände ist nicht gestattet.
10. Sämtliche Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen.

### § 3 Benutzung für den Sport- und Übungsbetrieb

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrweckhalle samt Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet bzw. befinden. Die Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, wenn dieser nicht zu erreichen ist, dem Bürgermeister zu mitzuteilen.

Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen in der Halle zu vermeiden. Geräte und Turmmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

2. Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Das Betreten der Küche samt Nebenräumen ist beim normalen Sport- und Übungsbetrieb nicht gestattet.
4. Personen, die an den Übungsabenden nicht teilnehmen, haben keinen Zutritt zur Halle, es sei denn, die Übungsleiter erteilen ihre ausdrückliche Erlaubnis.
5. In der Halle und den Nebenräumen ist das Rauchen nicht erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Kaugummi ist verboten.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
7. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
8. Die Halle darf entsprechend dem Benutzungsplan bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie muss um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
9. Der Hallenbereich darf beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen, oder mit Sohlen, die nachweislich keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen, betreten werden.
10. Sämtliche Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Halle befürchten lassen, dürfen nicht ausgeführt werden.
11. Bei Sportübungen oder Sportveranstaltungen mit Bällen, darf die Lautsprecheranlage nicht aufgeklappt werden.
12. Bei Ballspielen dürfen nur die Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und auch nicht im Freien verwendet wurden.
13. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Für Vereinsgegenstände ist ein gesonderter Raum vorhanden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

14. Den Benutzern der Turnhalle stehen Umkleieräume, Duschräume und WC's zur Verfügung. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung des Duschens der Dusch- und Umkleieraum gereinigt und sauber verlassen wird.

#### **§ 4**

#### **Hallen- und Küchenbenutzung für sonstige Veranstaltungen**

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtende bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten sowie die sonstigen einschlägigen Rechtsbestimmungen und Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, der Versammlungsstättenverordnung und des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen.
2. Bei der Bestuhlung und Betischung der Halle ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten. Die Ausgangstür neben der Bühne darf nicht von Besuchern benutzt werden. Sie ist, ebenso wie der Hauptzugang, als Notausgang vorgesehen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die beiden Türen während der Veranstaltung ständig offen gehalten werden bzw. nicht verschlossen sind. Soweit nach der Versammlungsstättenverordnung eine Feuersicherheitswache notwendig ist, ist dies direkt mit der Leitung der Freiw. Feuerwehr Nehren abzustimmen. Entstehende Kosten trägt der Veranstalter.
3. Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben da Recht, die Halle jederzeit und ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
4. Bei Veranstaltungen mit Dekoration der Halle oder der Bühne mit brennbaren Materialien (z.B. Faschingsveranstaltungen) hat der Veranstalter eine Brandwache bereitzustellen. Außerdem hat er zu gewährleisten, dass durch die Einteilung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit gewährleistet ist.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktion der Halle sowie die Einrichtungen, Gegenstände und Geräte, die der Veranstalter eingebracht hat. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die Garderobe.
6. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
8. Soll die Halle für Veranstaltungen dekoriert werden, müssen die ausgewählten Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Ausbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.
9. Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragende Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig auszuräumen, dass der weitere Betrieb (insbesondere der Schulsport) nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Die Tische sind, die Stühle soweit notwendig, vor dem Aufräumen abzuwaschen. Die Halle, die Küche und sonstige benutzte Räume sind vom Veranstalter so zu übergeben, wie sie übernommen wurden (gekehrt und nass gewischt). Die Küche ist mit den vorhandenen speziellen Mitteln zu reinigen.
11. Die technischen Einrichtungen, insbesondere der Bühne sowie der Regieraum dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
12. Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die Ausstattung der Getränkeschankanlage werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister an den Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss gereinigt an den Hausmeister zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
13. Auszuschenkende Getränke sind von dem Lieferanten zu beziehen, mit dem die Gemeinde ein vertragliches Belieferungsrecht vereinbart hat.
14. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen das Rauchen gestattet ist, dürfen keine brennenden Gegenstände weggeworfen oder auf dem Fußboden oder an den Wänden ausgedrückt werden. Der Veranstalter hat Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht angebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
15. Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

## **§ 5**

### **Benutzung für private, familiäre Veranstaltungen**

Die Mehrzweckhalle einschließlich der Küche wird nicht für private, familiäre Veranstaltungen und Feierlichkeiten, wie z.B. Hochzeit, Taufe, Konfirmation, Geburtstag zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Entgelt**

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung die vom Gemeinderat festzusetzenden Entgelte für die Benutzung der Turn- und Festhalle sowie der Küche zu entrichten.
2. Das Entgelt ist innerhalb von einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

## § 7

### **Benutzung der Parkplätze**

1. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen.
2. Die Zugangswege zur Halle sind für Fahrzeuge aller Art, ausgenommen die kurzfristige Benutzung zur Anlieferung und Abholung, gesperrt.

## § 8

### **Benutzung des Lehrschwimmbeckens**

1. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Benutzungsplan für das Lehrschwimmbecken für den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schwimmunterricht auf und übergibt je eine Fertigung dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister.
2. Die Benutzung des Bades ist zu den Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene. Personen mit offenen Wunden, Hautauschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten werden zum Lehrschwimmbecken nicht zugelassen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Schwimmhalle betreten.
4. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
5. Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgesetzt.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht zurückerstattet. Dauerkarten gelten jeweils nur für 1 Kalendervierteljahr.
7. Die Betätigung technischer Anlagen obliegt dem Haus- oder Bademeister.
8. Die Benutzung der Badeeinrichtung ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeiten ist das Bad zu verlassen.
9. Der Dushraum und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
10. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe, Taucherbrillen und Flossen sind im Schwimmbecken nicht erlaubt, soweit dies aus Gründen der Badeaufsicht und mit Rücksicht auf die Badegäste geboten erscheint.
11. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen sich gründlich zu waschen. Im Schwimmbad sind Seifen und andere Reinigungsmittel nicht erlaubt. Der Gebrauch von Einreibemitteln ist ebenfalls untersagt.
12. Es ist untersagt:
  - a) das Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrekordern und Musikinstrumenten

- b) das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in allen Räumen
- c) das Ausspucken auf den Boden und in das Wasser
- d) andere Personen unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder anderen Unfug zu treiben
- e) in das Schwimmbecken hineinzuspringen
- f) auf dem Beckenrand zu rennen
- g) Badegäste zu belästigen

13. Die Aufsichtsperson hat für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung und insbesondere für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

Sie ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
- b) andere Gäste belästigen
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen

aus dem Bad zu entfernen. Diese Personen können zeitweise oder auch dauernd vom Besuch der Schwimmhalle ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Benutzung des Schulhofes**

1. Den örtlichen Vereinen und Vereinigungen kann der Schulhof für gesellige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Schulhofnutzung ist auf die schulischen Belange und auf die Belange der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
2. Die zur Verfügung stehenden Anschlüsse für Wasser und Strom können nach Absprache mit dem Hausmeister genutzt werden. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch oder nach Erfahrungswerten abgerechnet.
3. Es stehen die Außentoiletten nach Abstimmung mit dem Hausmeister zur Verfügung. Der Betrieb, die Überwachung und Reinigung obliegen dem Veranstalter.
4. Es ist das vorhandene und vom Veranstalter beizubringende Mehrweggeschirr zu benutzen.
5. Sämtliche Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen.

## **§ 10**

### **Benutzung der Außensportanlage**

1. Die Außensportanlagen (Kleinspielfeld, Laufbahn, Kugelstoßen, Weitsprung) werden von der Schule zu den Schulzeiten benutzt.
2. Die Außensportanlagen können ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag Sport treibenden Vereinen und Vereinigungen unter Berücksichtigung der Belange der Nachbarn überlassen werden.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Benutzung der überlassenen Räume der turn- und Festhalle und des Lehrschwimmbekens, deren Einrichtungen, deren Geräte, der Außensportanlagen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
2. Der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turn- und Festhalle mit Geräten und Einrichtungen, der Küche samt fester und beweglicher Ausstattung, der Nebenräume, des Lehrschwimmbekens und den Zugängen zu den Anlagen, des Schulhofes und der Außentransportanlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte und Beauftragte. Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Turn- und Festhalle samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Geräten, im Lehrschwimmbekens, an den Außensportanlagen, im Schulhof und auf den Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
4. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die zur Halle führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.
5. Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen oder Veranstalter, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, oder welche
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
  - b) andere Besucher belästigen,
  - c) die Einrichtungen der Halle, der Nebenräume und der Küche, der Außensportanlagen und des Schulhofes beschädigen oder verunreinigen,
  - d) trotz Ermahnung den Bestimmungen und Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.



2. Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Satzung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Nr. 1 – 5 vom 17.10.1966 sowie die seitherigen Änderungen in Kraft.

Nehren, den 21. Februar 1994

(Ettwein)  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhalle (Mehrzweckhalle) Nehren mit Nebenräumen, Küche, Lehrschwimmbecken, Außensportanlagen und Schulhof vom 21. Februar 1994 wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nehren „Der Gemeindeboten“ vom 24.2.1994 (KW 8) gemäß § 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 5.9.1977 öffentlich bekanntgemacht und dem Landratsamt Tübingen mit Bericht vom 16.3.1994 angezeigt. Sie wurden mit Erlaß des Landratsamts Tübingen vom 8. April 1994, AZ 11/761.401 nicht beanstandet.

Die Satzung ist am 25. Februar 1994 in Kraft getreten.

Gleichzeitig sind die Benutzungsordnungen mit ihren Anlagen Nr. 1-5 vom 17.10.66 sowie die seitherigen Änderungen außer Kraft getreten.

Nehren, den 18. April 1994

(Ettwein)  
Bürgermeister